

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nordzucker AG für den Verkauf von Futter- und Düngemitteln sowie Zuckerrüben- und Biogaserbsensaatgut

Stand: März 2012

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Leistungen und Angebote der Nordzucker AG im Zusammenhang mit dem Verkauf von Futter- und Düngemitteln (im Folgenden „Produkte“) sowie Zuckerrübensaatgut an Landwirte, die mit uns einen Zuckerrüben-Lieferungsvertrag oder einen Industrierüben-Liefervertrag abgeschlossen haben, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Leistungen und Angebote der Nordzucker AG hinsichtlich des Verkaufs von Biogaserbsensaatgut an Unternehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Wir verkaufen Produkte und Zuckerrüben- und Biogaserbsensaatgut (letztere im folgenden „Rübensaatgut“) nicht an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.
- (3) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Für den Verkauf von Produkten sind weitere Grundlagen die allgemeingültige Bezugspunktregelung vom 13.11.2002, die Ergänzungsvereinbarung vom 19.08.2003 und die Produkt-Frachtkostentabelle in ihrer aktuellen Fassung.
- (5) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Produkt-Frachtkostentabelle in ihrer aktuellen Fassung können Sie bei Ihrem regionalen Nordzucker-Rübenmanagement (Rübenbüro) einsehen, im Internet unter www.nordzucker.de und im Nordzucker Agri-Portal abrufen sowie auf Wunsch zugesandt bekommen. Die allgemeingültige Bezugspunktregelung vom 13.11.2002 und die Ergänzungsvereinbarung vom 19.08.2003 senden wir Ihnen auf Wunsch gern zu.

§ 2 Bestellzeiträume

Wir bieten Produkte nur in einem begrenzten Zeitabschnitt des Jahres zum Verkauf an. Wir bieten Zuckerrübensaatgut nur in zwei Zeitabschnitten des Jahres zum Verkauf an; namentlich sind dies die Frühbestellung und die Nachbestellung. Die genauen Zeitabschnitte bzw. Daten entnehmen Sie bitte den Rundschreiben „Nordzucker-Aktuell“. Außerhalb dieser Zeiten eingehende Bestellungen werden von uns weder berücksichtigt, noch beantwortet.

§ 3 Angebot und Annahme im schriftlichen/postalischen Bestellverfahren

- (1) Wir senden dem Käufer die Bestellunterlagen postalisch zu. Der Käufer gibt mit der Rücksendung des ausgefüllten Bestellformulars an uns lediglich ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über die angegebene Menge des Produktes und/oder des Zuckerrübensaatguts ab. Der Käufer ist an sein Angebot drei Wochen ab Eingang des Bestellformulars bei uns gebunden.
- (2) Eine Annahme des Angebots des Käufers erklären wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung.

§ 4 Hinweise zum elektronischen Bestellverfahren

- (1) Unabhängig vom schriftlichen/postalischen Bestellverfahren hat der Käufer die Möglichkeit, seine Bestellung per elektronischem Bestellverfahren auf der Internet-Seite der Nordzucker AG und im Nordzucker Agri-Portal aufzugeben. Hierzu muss der Käufer die Bestellung zunächst vollständig ausfüllen; anschließend wird diese noch einmal online zusammengefasst dargestellt. Durch Drücken des Buttons „Bestellung abschließen“ bestätigt der Käufer die Inhalte der Bestellung und gibt damit gegenüber Nordzucker AG eine verbindliche Bestellung ab. Zuvor besteht die Möglichkeit, etwaige Eingabefehler zu berichtigen, indem der Button „Bestellung ändern“ gedrückt wird. Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist deutsch.
- (2) Internet-Seite und Agri-Portal der Nordzucker AG stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, Angebote zum Abschluss eines Kaufvertrags über den Erwerb von Produkten und/oder Rübensaatgut abzugeben. Das Angebot des Käufers zum Abschluss eines Kaufvertrags über den Erwerb des ausgewählten Produkts und/oder des Rübensaatguts liegt in der Absendung seines Angebots/seiner Bestellung über Internet/Agri-Portal an die Nordzucker AG. An dieses Angebot ist der Käufer zwei Wochen ab Absendedatum gebunden.
- (3) Eine Annahme des Angebots erklären wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail bis spätestens zwei Wochen nach Absendung der elektronischen Bestellung an uns. Käufer, die über keine gültige Emailadresse verfügen, können sich unsere Annahme durch Drücken des Buttons „Bestätigung drucken“ ausdrucken.

§ 5 Annahmeverbehalt, Hinweis zur Bestellmengenbegrenzung

Das Angebot des Kunden zum Abschluss eines Kaufvertrages über Produkte und/oder Rübensaatgut nehmen wir regelmäßig nur dann an, soweit der zu erwartende Rübenenerlös des Kunden den Bestellwert der insgesamt bei uns bestellten Produkte bzw. des bestellten Saatgutes erreicht. Den zu erwartenden Rübenenerlös des Kunden berechnen wir auf der Basis seines Quotenlieferrechts.

§ 6 Preise, Preis Anpassung

- (1) Es gilt jeweils der aktuelle Verkaufspreis zum Zeitpunkt der Bestellung (Eingang bei Nordzucker).
- (2) Unsere Preisangaben sind Nettopreise. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige, gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten und die die Kalkulationsgrundlage unseres Verkaufspreises beeinflussen und die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, berechtigen uns zur Anpassung des vereinbarten Preises. Dies gilt insbesondere für Gesetzesänderungen, behördliche Maßnahmen etc. Der auf diese Weise angepasste Preis beruht auf derselben Kalkulationsgrundlage wie der ursprünglich vereinbarte und dient nicht zur Gewinnsteigerung. Passt die Nordzucker den Preis an, so steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht zu, das

innen Wochenfrist nach Zugang der Anpassungserklärung auszuüben ist (Eingang bei Nordzucker).

§ 7 Fälligkeit, Zahlungsweise, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Rechnungsbeträge sind grundsätzlich sofort mit Lieferung fällig. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Zahlung bei uns bzw. die Gutschrift auf einem unserer Konten.
- (2) Für den Kunden gilt ein Verzugszinssatz in Höhe von jährlich acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB). Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (3) Sofern wir den Rechnungsbetrag nicht im Rahmen eines mit dem Kunden bestehenden Kontokorrentverhältnisses verrechnen, sind Zahlungen ausschließlich per Lastschrift, Überweisung oder Kreditkarte möglich. Die Zahlung per Lastschrift ist nur von einem deutschen Konto möglich.
- (4) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber und nur auf Grund individueller Vereinbarung angenommen.
- (5) Etwaig durch die Zahlungsweisen entstehenden Kosten hat in jedem Fall der Kunde zu tragen.
- (6) Der Kunde kann Aufrechnungsrechte nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Lieferung, Vorratsschuld, Mengenanabweichungen

- (1) Sämtliche Liefertermine werden in Absprache mit dem örtlich zuständigen Mitarbeiter im regionalen Nordzucker-Rübenmanagement vereinbart.
- (2) Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich eine andere Regelung treffen, liefern wir ausschließlich während der jeweiligen Zuckerrübenkampagne auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- (3) Hat der Kunde Handlungen vorzunehmen bzw. Voraussetzungen herbeizuführen, ohne die unsere Lieferungen und Leistungen nicht erbracht werden können, verschiebt bzw. verlängert sich die vertraglich vereinbarte Lieferfrist um den entsprechenden Zeitraum. Das gesetzliche Rücktrittsrecht sowie die Verpflichtung zum Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch Umstände höherer Gewalt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, wie z. B. Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder unvermeidbare Rohstoffverknappung sowie ähnlicher nicht von uns zu vertretender Umstände gehindert, so sind wir für die Dauer dieser Störung von unserer Leistungspflicht befreit. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Schadensersatzansprüche des Kunden sind für Umstände der vorgenannten Art ausgeschlossen. Jedoch sind auch die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden für die Dauer der Störung suspendiert. Wir werden dem Kunden von Beginn und Ende von Umständen höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung umgehend in Kenntnis setzen und spätestens sechs Monate nach Beendigung der Störung den Nachweis erbringen, dass uns hieran kein Verschulden trifft. Das Recht zum Rücktritt beider Vertragsparteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- (5) Absatz (4) findet keine Anwendung, soweit uns ein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden zugerechnet werden kann.
- (6) Produkte liefern wir ausschließlich aus unserem eigenen Bestand bzw. Vorrat. Die Lieferung von Produkten ist uns unmöglich, soweit unser Bestand bzw. Vorrat in dem vertraglich vereinbarten Werk nicht ausreicht, um unsere Lieferverpflichtung gegenüber dem Käufer zu erfüllen (Vorratsschuld/beschränkte Gattungsschuld).
- (7) Verzögert sich die Lieferung infolge eines durch den Kunden zu vertretenden Umstandes, ist dieser verpflichtet, alle uns dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen.
- (8) Bestimmt der Käufer nach Vertragsschluss einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Ablieferungsort, so hat er alle auf diesen Umstand beruhenden Mehrkosten, insbesondere Transport- und Lagerkosten, zu tragen.
- (9) Teillieferungen sind zulässig, sofern sie nicht für den Kunden unzumutbar sind.
- (10) Technisch bedingt kann es zur Lieferung von Mehr- oder

Minderungen kommen. Soweit die tatsächlich gelieferte Mehr- oder Mindermenge um nicht mehr als 10 Prozent von der Bestellmenge abweicht, ist die tatsächlich gelieferte Menge unsere vertragsgemäße Leistung und Grundlage für die Rechnungsstellung. Dies gilt nicht, sofern die Anpassung der Bestellmenge im Einzelfall für den Kunden unzumutbar ist oder es sich bei der bestellten Ware um Saatgut handelt.

- (11) Sofern der Kunde die Annahme der Ware schuldhaft verweigert, so dass es hierdurch nicht zur Vertragserfüllung kommt, ist er Schadensersatzpflichtig.
- (12) Anlieferungen von Produkten im Rahmen der Rückfracht durch eine Transportorganisation führen wir nur in ganzen Partien von je 25 Tonnen durch. Für die Berechnung der Frachtkostenanteile gilt die Produkt-Frachtkostentabelle in ihrer aktuellen Fassung.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnung buchen (Kontokorrentvorbehalt).
- (2) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns bedeutet, sofern nicht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für Verbraucherkredite Anwendung finden, keinen Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Kaufsache weiter zu verkaufen. Sollte der Kunde dennoch abredewidrig einen Weiterverkauf durchführen, so tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unserer Forderungen gemäß Absatz 1 ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen behalten wir uns vor.
- (5) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde anteilmäßig Miteigentum an uns überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Dasselbe gilt sinngemäß für eine Verarbeitung oder Umarbeitung der Kaufsache.

§ 10 Untersuchungs- und Rügeverpflichtung des Käufers

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Lieferung unverzüglich zu untersuchen und Mängel zu rügen. Ausgeschlossen ist die Rüge von erkennbaren Mängeln, die später als sieben Kalendertage nach Ablieferung der Waren angezeigt werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Die vorgenannten Fristen sind bei Faxübermittlung gewahrt, sofern die Originalvorlage unverzüglich nachgereicht wird. Die Anzeige eines Mangels ist ausschließlich an uns zu richten. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge bei uns. Der Kunde verpflichtet sich, die beanstandeten Lieferungen bzw. Teillieferungen für uns unverändert zur Besichtigung und Prüfung bereit zu halten.

§ 11 Rechte des Käufers bei Mängeln

- (1) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für

Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 12. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- (3) Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt – außer im Fall von Schadensersatzansprüchen – zwölf Monate. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.
- (4) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt maximal fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 12 Haftungsausschluss/-begrenzung

- (1) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt.
- (2) Für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, also solchen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, ist unsere Haftung der Höhe nach auf das vertragstypisch vorhersehbare Risiko beschränkt.
- (3) Für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen über eine Haftungsbeschränkung und einen Haftungsausschluss gelten nicht bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) und nicht bei von uns abgegebenen Garantien und auch nicht bei Arglist.
- (5) Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für unsere Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Rücktritt

- (1) Wir können vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn sich nach Vertragsschluss für die Vertragsabwicklung wesentliche Umstände ohne unsere Einflussmöglichkeit so entwickelt haben, dass für uns die Leistung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird (z. B. nicht durch uns zu vertretende Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten oder Möglichkeit der Belieferung nur noch unter wesentlich erschwerten Bedingungen). Im Falle unseres Rücktritts erstatten wir dem Käufer etwaig geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.
- (2) Wir können ferner vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn der Kunde im Sinne der Insolvenzordnung seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden ergeben.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich unser Rücktrittsrecht und das des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit, Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Nordzucker AG und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- (3) Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand Braunschweig, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

II. Besonderer Teil

1. Zuckerrüben- und Biogasrübensaatgut (im Folgenden „Rübensaatgut“)

§ 1 Mengengrenzung im elektronischen Bestellverfahren für Zuckerrübensaatgut

Das elektronische Bestellverfahren ist bei der Bestellung von Rübensaatgut hinsichtlich der maximalen Bestellmenge auf drei Einheiten (U) je Hektar Anbaufläche des Käufers/Geschäftspartners begrenzt. Hinsichtlich höherer Bestellmengen wenden Sie

sich bitte an Ihr regionales Nordzucker-Rübenmanagement. Dieses gilt nicht für Biogasrübensaatgut.

§ 2 Mengen- und Selbstbelieferungsvorbehalt

- (1) Wir verkaufen Rübensaatgut nur in Mengen, die im Rübenanbau durch den einzelnen Rübenanbauer als branchen- und handelsüblich gelten.
- (2) Wir haben mit unseren Vorlieferanten bzw. mit den Saatgutzüchtern kongruente Langzeitlieferverträge geschlossen. Sollten wir selbst von einem solchen Vorlieferanten nicht beliefert werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag mit dem Käufer zurückzutreten. In diesem Fall werden wir den Käufer unverzüglich darüber informieren, dass die vereinbarte Lieferung nicht zur Verfügung steht. Etwaig geleistete Zahlungen des Käufers erstatten wir unverzüglich zurück.

§ 3 Liefer- und Zahlungsbedingungen

- (1) Das bestellte Rübensaatgut wird unter regelmäßigen Umständen von uns im Zeitraum von Februar bis März direkt an den Rübenanbauer ausgeliefert. Die Kosten der Auslieferung sind innerhalb Deutschlands im Kaufpreis enthalten.
- (2) Wir liefern Rübensaatgut nur gegen Vorkasse. Über die Vorkasse stellen wir dem Kunden frühzeitig eine Rechnung aus, die wir per Lastschrift zum 20. Januar einziehen. Scheitert der Einzug, liefern wir das Rübensaatgut nicht aus.
- (3) Sollten wir mit dem Käufer einen Zuckerrüben-Lieferungsvertrag oder einen Industrierüben-Liefervertrag abgeschlossen haben und in einem Kontokorrentverhältnis (z.B. Rübengeldkonto) stehen, verrechnen wir die Forderungen ausschließlich im Rahmen des Kontokorrents. In diesem Fall gewähren wir dem Kunden, ein positives Saldo vorausgesetzt, zwei % Skonto.

§ 4 Beschaffenheitsvereinbarung und Gewährleistungsdauer

- (1) Als vereinbarte Beschaffenheit des Rübensaatguts gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, dass das Rübensaatgut entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vertriebsfähig ist, insbesondere die Anforderungen an die Beschaffenheit des Rübensaatgutes entsprechend den Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen erfüllt. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt weiterhin, dass das Rübensaatgut art- und sortengerecht ist.
- (2) Ansprüche aus Sachmängeln verjähren am 31. Mai des Jahres, das auf die Saison folgt, für die das Saatgut laut Verpackungsaufdruck zur Aussaat vorgesehen ist.
- (3) Ansprüche aus einer etwaigen Garantie des Saatgutherstellers geben wir an den Käufer weiter.

§ 5 Mängelnachweis, Schiedsvereinbarung

- (1) Maßgeblich für die Berechtigung der Mängelanzeige ist die von der Samenprüfstelle bei der Landwirtschaftskammer Hannover (im Falle des Saatguts von dem Züchter Syngenta die Samenprüfstelle des Hessischen Landesamts für Landwirtschaft) durchgeführte Analyse des für die Anerkennung amtlich gezogenen Reservemusters. Ist über die Berechtigung der Mängelanzeige keine Einigung zu erzielen, so ist ein im gleichen oder folgenden Jahr mit einem beglaubigten Muster nach ISTA-Regeln ausgeführter und von einer ISTA-Station durchgeführter Anbauversuch entscheidend.
- (2) Für den Fall etwaiger Rechtsstreitigkeiten unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung des bei der Landwirtschaftskammer Hannover gebildeten Schiedsgerichts für Saatgutstreitigkeiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

2. Produkte

a. Futtermittel (Pressschnitzel, Rübenschnitzel-Pellets)

§ 1 Erhältlichkeit in den Werken

Futtermittel sind nur in einigen unserer Werke erhältlich. Die jeweilige Verfügbarkeit der Futtermittel ergibt sich aus dem von uns übersandten Bestellformular bzw. aus der Verfügbarkeit der Werksauswahl im Rahmen der elektronischen Bestellverfahren.

§ 2 Preise für Pellets

Für Pellettmengen, die vier % der Vertragsmenge (Quotenlieferrecht und Industrierübenvertragsmenge) des Kunden überschreiten, berechnen wir einen Aufpreis in Höhe von zehn € pro Tonne.

§ 3 Liefer- und Abholbedingungen sowie Frachtkosten bei Verkauf von Pressschnitzeln

- (1) Hat der Kunde im Fall der Selbstabholung durch ihn selbst oder eine von ihm beauftragte Person die Pressschnitzel nicht bis spätestens zum Ende der Kampagne abgeholt, so sind wir ohne weitere Vorankündigung berechtigt, die nicht abgeholten Pressschnitzel anderweitig zu verkaufen. In diesem Fall sind wir berechtigt, dem Kunden die Differenz zwischen Verkaufspreis und dem von uns beim Ersatzverkauf erzielten Preis in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
- (2) Für die Frachtkosten bei der Lieferung von Pressschnitzeln gelten die Bezugspunktregelung vom 13.11.2002 und die Ergänzungsvereinbarung vom 19.08.2003 ausdrücklich nicht.

§ 4 Liefer- und Abholbedingungen sowie Frachtkosten bei Verkauf von Pellets

- (1) Wir liefern Pellets bis spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres. Soweit der Kunde mit uns eine Selbstabholung durch ihn oder eine von ihm beauftragte Person vereinbart hat, ist der Kunde verpflichtet, die Pellets bis spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres abzuholen. Für spätere Abholungen berechnen wir einen Lagerkostenaufschlag in Höhe von zehn € pro Tonne. Weitergehende Schadensersatzforderungen durch uns bleiben unberührt.
- (2) Hat der Kunde im Fall der Selbstabholung durch ihn selbst oder eine von ihm beauftragte Person die Pellets nicht bis spätestens zum Ende der Kampagne abgeholt, so sind wir ohne weitere Vorankündigung berechtigt, die nicht abgeholten Pellets anderweitig zu verkaufen. In diesem Fall sind wir berechtigt, dem Kunden die Differenz zwischen Verkaufspreis und dem von uns beim Ersatzverkauf erzielten Preis in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
- (3) Für die Frachtkosten bei der Lieferung von Pellets gelten die Bezugspunktregelung vom 13.11.2002 und die Ergänzungsvereinbarung vom 19.08.2003.

b. Düngemittel

§ 1 Erhältlichkeit in den Werken

Düngemittel sind nur in einigen unserer Werke erhältlich. Die jeweilige Verfügbarkeit der Düngemittel ergibt sich aus dem von uns übersandten Bestellformular bzw. aus der Verfügbarkeit der Werksauswahl im Rahmen der elektronischen Bestellverfahren.

aa. Besondere Bedingungen für das Produkt Carbokalk

§ 1 Kontingentierung

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit des Produkts Carbokalk führen wir bei Bedarf eine Kontingentierung durch. In dem Fall, dass die uns zur Verfügung stehende Menge Carbokalk nicht ausreicht, um die Bestellwünsche aller Kunden zu befriedigen, teilen wir dem jeweiligen Kunden einen Anteil an der uns zur Verfügung stehenden Menge Carbokalk zu, der dem Anteil seiner Vertragsmenge (Quotenlieferrecht und Industrierübenvertragsmenge) zu den bei den Bestellungen insgesamt repräsentierten Vertragsmengen entspricht.

§ 2 Angebot und Annahme im schriftlichen/postalischen Bestellverfahren

- (1) Wir senden dem Käufer die Bestellunterlagen postalisch zu. Der Käufer gibt mit der Rücksendung des ausgefüllten Bestellformulars an uns lediglich ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über die angegebene Menge Carbokalk ab. Das Angebot des Käufers ist bindend. Der Zugang des Angebotes bei der Nordzucker AG wird dem Kunden schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung stellt keine Annahmeerklärung der Nordzucker AG dar, so dass durch die Bestätigung der Vertrag noch nicht zustande kommt.
- (2) Nordzucker benachrichtigt den Kunden mit gesondertem Schreiben bis spätestens zum 15. September über die Menge Carbokalk, die dem Kunden gemäß dem oben beschriebenen Verteilungsverfahren zugeteilt werden kann. In dieser Benachrichtigung durch Nordzucker liegt zugleich die Annahme des Angebotes des Kunden; jedoch über die von Nordzucker konkret bestätigte Menge Carbokalk. Der Kunde kann von dem Kaufvertrag zurücktreten, soweit dieser nur über eine solche Menge

zustande kommt, deren Annahme für den Kunden unzumutbar ist. Der Rücktritt muss innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Zugang der Benachrichtigung durch Nordzucker gegenüber Nordzucker erklärt werden.

§ 3 Angebot und Annahme im elektronischen Bestellverfahren

- (1) Die Internet-Seite und das Agri-Portal der Nordzucker AG stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, Angebote zum Abschluss eines Kaufvertrages über den Erwerb von Carbokalk abzugeben.
- (2) Das Angebot des Kunden zum Abschluss eines Kaufvertrages über den Erwerb von Carbokalk liegt in der Absendung seines online-Angebotes an die Nordzucker AG. Das Angebot ist für den Kunden bindend. Der Zugang des Gebotes bei der Nordzucker AG wird per E-Mail unverzüglich bestätigt. Diese Bestätigung stellt keine Annahmeerklärung der Nordzucker AG dar, so dass durch die Bestätigung der Vertrag noch nicht zustande kommt.
- (3) Nordzucker benachrichtigt den Kunden mit gesondertem Schreiben über die Menge Carbokalk, die dem Kunden gemäß dem oben beschriebenen Verteilungsverfahren zugeteilt werden kann. In dieser Benachrichtigung durch Nordzucker liegt zugleich die Annahme des Angebotes des Kunden, jedoch über die von Nordzucker konkret bestätigte Menge Carbokalk. Der Kunde kann von dem Kaufvertrag zurücktreten, soweit dieser nur über eine solche Menge zustande kommt, deren Annahme für den Kunden unzumutbar ist. Der Rücktritt muss innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Zugang der Benachrichtigung durch Nordzucker gegenüber Nordzucker erklärt werden.

§ 4 Zweite Kontingentierung und Verwendung von freiwerdenden Mengen

- (1) Soweit die Produktion von Carbokalk durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, geringer ausfällt, als bei der Zuteilung bzw. schriftlichen Bestätigung der Mengen durch uns angenommen, so behalten wir uns vor, auch die schriftlich bestätigte Menge im Rahmen eines zweiten Kontingentierungsverfahrens zu senken.
- (2) Soweit Carbokalk aufgrund eines Rücktritts vom Kaufvertrag, einer Nichtabholung durch den Kunden oder sonstige Umstände zum anderweitigen Verkauf frei wird, so verwenden wir diesen Carbokalk zur Kompensation etwaiger, durch eine zweite Kontingentierung gemäß Absatz 1 auftretender, gesenkter Mengen. Sollte diese Verwendung zur Kompensation aus zeitlichen/organisatorischen Gründen nicht mehr möglich sein, so veräußern wir diesen Carbokalk freihändig nach unserer Wahl.

§ 5 Liefer- und Abholbedingungen, Frachtkosten

- (1) Wir liefern Carbokalk ausschließlich während der Kampagne. Soweit der Kunde mit uns eine Selbstabholung durch ihn oder eine von ihm beauftragte Person vereinbart hat, ist der Kunde verpflichtet, den Carbokalk während der Kampagne abzuholen.
- (2) Hat der Kunde im Fall der Selbstabholung durch ihn selbst oder eine von ihm beauftragte Person den Carbokalk nicht bis spätestens zum Kampagneende abgeholt, so sind wir ohne weitere Vorankündigung berechtigt, die nicht abgeholte Menge Carbokalk anderweitig zu verkaufen. In diesem Fall sind wir berechtigt, dem Kunden die Differenz zwischen Verkaufspreis und dem von uns beim Ersatzverkauf erzielten Preis in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
- (3) Für die Frachtkosten bei der Lieferung von Carbokalk gelten die Bezugspunktregelung vom 13.11.2002 und die Ergänzungsvereinbarung vom 19.08.2003.